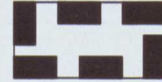

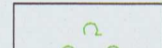









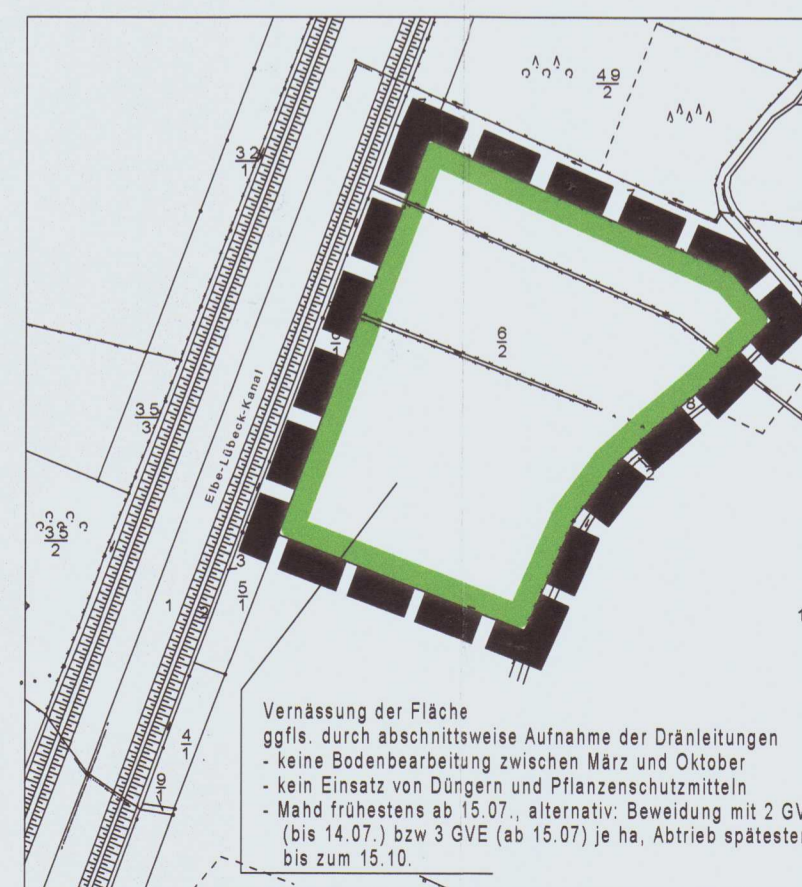
Textliche Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

1. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)
 - 1.1 Windkraftanlagen sind bis max. 70 m Nabenhöhe (Rotormitte) bzw. 100 m Gesamthöhe (Flügelspitze) über Gelände zulässig.
 - 1.2 Die Leitungsanbindungen sind unterirdisch zu den nächstgelegenen Anschlußstellen zu führen.
 - 1.3 Die Masten und Rotoren der Windenergieanlagen sind farblich so zu gestalten, daß sie sich in die Landschaft einpassen. Es sind nur hellgraue oder hellblaue Farbtöne zulässig. Die Masten sind mit einer Farbabstufung (oben hell, unten dunkel) zu versehen. Reinweiße oder leuchtende Farben sind unzulässig.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.1 Die Zufahrtswege zu Windkraftanlagen sind nur in teilversiegelter Bauweise (z. B. wassergebundene Wegedecke) zulässig.
 - 2.2 Die Zufahrtswege müssen in einem Abstand von mindestens 3 m zur Flurgrenze verlaufen. Befindet sich auf der Grenze ein Knick, so ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
 - 2.3 Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in den gekennzeichneten Bereichen Knickneuanlagen bzw. Ergänzungen durchzuführen. die Durchführung dieser Maßnahmen sind über den städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde abzusichern.
3. Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - 3.1 Auf den Flächen für die Errichtung der Windkraftanlagen notwendigen Nebenanlagen und teilversiegelte Erschließungswege zulässig. Die Wege dürfen eine Breite von 4,50 m nicht überschreiten. Die Grundfläche der Trafostationen ist auf max. 12 m², die der Übergabestation auf 24 m² begrenzt.
 - 3.2 Im städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde ist der Rückbau sämtlicher Anlagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Ablauf der Nutzung der Fläche zur Windenergiegewinnung abzusichern.
4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 4.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dem Eingriff auf der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windkraftanlagen zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen sind grundbuchrechtlich auf Dauer für den Naturschutz zu sichern.

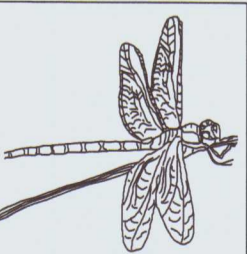
Legende

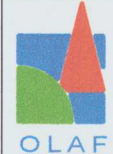
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Knick (geschützt nach § 15b LNatSchG)
-  Laubwald
-  Weiher (geschützt nach § 15a LNatSchG)
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

-  geplanter Standort einer Windenergieanlage
-  geplante Zuwegungen
-  Mindestabstand zu Biotopen, Siedlungen, Einzelgehöften und Straßen



Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Basedow - Maßnahmen -



bearbeitet: Brunk / Teich	Maßstab: 1 : 5.000
gezeichnet: Teich	Datum: 25.05.00
geändert: 24.01.2001	Plannr.: 2
geändert: 06.06.2001	 Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung Süderstraße 3 25885 Wester-Ohrstedt Tel.: 048471980 Fax: 048471483
Unterschrift:	

Vernässung der Fläche
ggfls. durch abschnittsweise Aufnahme der Dränleitungen
- keine Bodenbearbeitung zwischen März und Oktober
- kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Mahd frühestens ab 15.07., alternativ: Beweidung mit 2 GVE
(bis 14.07.) bzw 3 GVE (ab 15.07) je ha, Abtrieb spätestens
bis zum 15.10.